



Gemeinde Lufingen

**Verordnung
der
Wasserversorgung Lufingen**

In Kraft ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck und Inhalt.....	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben.....	4
Art. 3	Versorgungsgebiet.....	4
Art. 4	Umfang der Versorgung.....	4
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung.....	4
Art. 6	Anlagen- und Leitungskataster.....	5
Art. 7	Qualitätssicherung.....	5
Art. 8	Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:.....	5
Art. 9	Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:.....	5
Art. 10	Sprachform.....	5
II.	Verhältnis Wasserversorgung / Wasserbeziehende	5
Art. 11	Rechtsnatur.....	5
Art. 12	Bewilligungspflicht.....	6
Art. 13	Beginn des Wasserbezuges.....	6
Art. 14	Haftung.....	6
Art. 15	Kontrolle.....	6
Art. 16	Ende des Wasserbezugs / Kündigung.....	6
III.	Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 17	Versorgungsanlagen.....	7
Art. 18	Leitungsnetz.....	7
Art. 19	Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	7
Art. 20	Hydrantenanlagen.....	7
Art. 21	Öffentliche Brunnenanlagen.....	8
Art. 22	Beanspruchung von Privatgrund.....	8
Art. 23	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	8
IV.	Hausanschlussleitung	8
Art. 24	Definition.....	8
Art. 25	Erstellung und Kosten.....	8
Art. 26	Technische Bedingungen.....	9
Art. 27	Erwerb Durchleitungsrechte.....	9
Art. 28	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	9
Art. 29	Nullverbrauch.....	9
Art. 30	Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	9
V.	Haustechnikanlagen	10
Art. 31	Definition.....	10
Art. 32	Eigentumsverhältnisse.....	10
Art. 33	Erstellung / Meldepflicht.....	10
Art. 34	Technische Vorschriften.....	10
Art. 35	Unterhalt.....	10
Art. 36	Frostgefahr.....	10
Art. 37	Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	11
Art. 38	Änderung der Druckverhältnisse.....	11
Art. 39	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	11

VI.	Wasserlieferung	11
Art. 40	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 41	Einschränkung der Wasserabgabe	11
Art. 42	Wasserableitungsverbot.....	12
Art. 43	Vorübergehender Wasserbezug.....	12
Art. 44	Bauwasser	12
Art. 45	Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
Art. 46	Unberechtigter Wasserbezug	12
VII.	Wassermessung	13
Art. 47	Art und Standort des Wasserzählers / Wasserzähler mit Fernmeldung	13
Art. 48	Einbau.....	13
Art. 49	Kosten der Montage und des Unterhalts	13
Art. 50	Zählermiete	13
Art. 51	Unterzähler	13
Art. 52	Wasserzähler für Wasser ohne Abwassergebühr.....	13
Art. 53	Ablesung der Wasserzähler	13
Art. 54	Überprüfung der Messgenauigkeit	13
Art. 55	Störungen	14
Art. 56	Beschädigungen und unbefugte Eingriffe.....	14
VIII.	Finanzierung	14
Art. 57	Eigenwirtschaftlichkeit.....	14
Art. 58	Kostendeckung	14
Art. 59	Kostentragung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen.....	14
Art. 60	Erschließungsbeiträge	15
Art. 61	Bemessung der Gebühren	15
Art. 62	Anschlussgebühren.....	15
Art. 63	Benutzungsgebühren	15
Art. 64	Abgeltung von Sonderleistungen.....	16
IX.	Rechnungsstellung und Inkasso	16
Art. 65	Schuldner.....	16
Art. 66	Rechnungsstellung	16
Art. 67	Zahlungsbedingungen.....	16
Art. 68	Fehlgang oder Stillstand	17
Art. 69	Differenzen	17
Art. 70	Wasserverluste in der Hausinstallation des Kunden.....	17
Art. 71	Verjährung	17
X.	Sperrung der Wasserabgabe	17
Art. 72	Sperrung der Wasserabgabe	17
XI.	Rechtsschutz, Straf- und Schlussbestimmungen	18
Art. 73	Neubeurteilung.....	18
Art. 74	Widerhandlungen	18
Art. 75	Übergangsbestimmung	18
Art. 76	Inkraftsetzung	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

- ¹ Diese Verordnung regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Lufingen.
- ² Sie regelt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgung und ihren Anlagen sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und ihrer Kundschaft.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben

- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und in der Gemeinde Lufingen als unselbständiger Gemeindebetrieb mit eigener Spezialfinanzierung organisiert.
- ² Sie steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Er ist für die technische und administrative Leitung zuständig.
- ³ Der Gemeinderat kann Verwaltungseinheiten und externe Fachleute beiziehen oder als zuständig bezeichnen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen.

Art. 3 Versorgungsgebiet

- ¹ Die Wasserversorgung stellt die Versorgung innerhalb des eingezonten Baugebietes der Gemeinde Lufingen sicher. Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig, wirtschaftlich und für die Gemeinde zumutbar ist.
- ² Die Wasserversorgung kann auch Wasser für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden abgeben. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Private Wasserversorgungen dürfen nicht an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung Lufingen angeschlossen werden.

Art. 4 Umfang der Versorgung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bestimmungen dieser Verordnung und den jeweiligen Gebührenbestimmungen. Die Wasserversorgung gewährleistet im Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Wasserversorgung sicher. Die Planung stützt sich auf
 - a) das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP);
 - b) das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN);
 - c) die Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW);
 - d) die Finanzplanung des Gemeinderates.
- ² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- ³ Die bestehenden Unterlagen werden bei Bedarf überarbeitet.

Art. 6 Anlagen- und Leitungskataster

- ¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Leitungskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen. Er weist die öffentlichen Anlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Wasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden.
- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind. Bei der Bauabnahme ist ein vollständiger, aktueller Leitungsplan im Doppel und in digitaler Form den Behörden abzugeben. Wird dieser nicht innert nützlicher Frist nachgereicht, kann die Gemeinde auf Kosten der Bauherrschaft die Einmessung der Leitungen ausserhalb des Gebäudes veranlassen. Die Einmessung hat vor dem Eindecken der Leitung zu erfolgen.

Art. 7 Qualitätssicherung

- ¹ Zur Sicherung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.
- ² Für die Qualität des Trinkwassers ist das zuständige Mitglied des Gemeinderates verantwortlich.
- ³ Die Wasserversorgung informiert die Kundschaft periodisch in geeigneter Form über die Qualität des Trinkwassers.

Art. 8 Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtnehmer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter und Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten bzw. gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 9 Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtnehmer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 10 Sprachform

- ¹ Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für alle Geschlechter.

II. Verhältnis Wasserversorgung / Wasserbeziehende**Art. 11 Rechtsnatur**

- ¹ Das Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Kundschaft und Grundeigentümern sowie Dritten (Installateure usw.) ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- ² Mit dem Anschluss an das Verteilnetz anerkennen Kundschaft und Grundeigentümer diese Verordnung und die jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 12 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
 - a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten;
 - c) die Errichtung von Schwimmbassins;
 - d) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - e) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
 - f) den Bezug von Bauwasser;
 - g) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
 - h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- ² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Die Wasserversorgung kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.
- ⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 13 Beginn des Wasserbezuges

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers.
- ² Die Sanitärinstallationsfirma meldet der Wasserversorgung schriftlich, wenn der Wasserzähler für eine neue oder erweiterte Anlage montiert werden kann. Ebenso ist ihr rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine vorübergehend stillgelegte Anlage wieder in Betrieb genommen wird. Die Freigabe wird nach erfolgter Installationskontrolle durch die Wasserversorgung erteilt.
- ³ Wird Wasser saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion der festen Gebühren oder auf vorübergehenden Unterbruch des Bezugsverhältnisses.

Art. 14 Haftung

- ¹ Die Kundschaft, resp. der Grundeigentümer haftet für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen und alle Schäden, die sie/er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zugefügt hat.
- ² Grundeigentümer haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 15 Kontrolle

- ¹ Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- ² Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 16 Ende des Wasserbezugs / Kündigung

- ¹ Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, gegenseitig jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.
- ² Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses wird die Wasserlieferung eingestellt, der Anschluss zulasten der Kundschaft abgetrennt und vorschriftsgemäss verschlossen.

III. Wasserversorgungsanlagen

Art. 17 Versorgungsanlagen

- ¹ Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem, Betriebswarte usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Lufingen.
- ² Die technischen Anlagen wie Pumpenanlagen, Steuerungen, Reservoirs, Schieber, Leitungen, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von der Wasserversorgung, deren Beauftragte oder der Feuerwehr bedient werden.

Art. 18 Leitungsnetz

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- ² Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden.
- ³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.
- ⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 19 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Art. 20 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Hydrantenanlagen sind Teil des öffentlichen Leitungsnetzes. Sie stehen der Feuerwehr und der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung.
- ² Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung.
- ³ Anzahl und Standorte der Hydranten legt der Beauftragte der Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ⁴ Die Gemeinde kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten; ebenso die Erneuerungskosten.
- ⁵ Hydrantenanlagen müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung gut zugänglich sein; das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind deshalb verboten. Bei Widerhandlung werden die anfallenden Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.
- ⁶ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁷ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. Der Wasserbezug hat mit Wasserzählern der Wasserversorgung zu erfolgen. Der Aufwand der Wasserversorgung wird in Rechnung gestellt.

Art. 21 Öffentliche Brunnenanlagen

- ¹ Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der Wasserversorgung.
- ² Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 22 Beanspruchung von Privatgrund

- ¹ Grundeigentümer sind gemäss dem Zivilgesetzbuch (ZGB) gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- ³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- ⁴ Der Zugang zu den Hydrantenanlagen, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch den Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet sein.

Art. 23 Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Bauvorhaben/Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Leitungskataster) und führt diese regelmässig nach. Auszüge aus dem Leitungskataster können beim Vermessungsgeometer gegen eine Gebühr bestellt werden.

IV. Hausanschlussleitung

Art. 24 Definition

- ¹ Die Hausanschlussleitung ist die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung inkl. T-Stück, Absperrorgane und Wasserzähler sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 25 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte geplant und erstellt.
- ² Die Kosten der Neuerstellung, des Unterhalts und der Erneuerung der Hausanschlussleitung, inklusive Abzweiger und Absperrorgane, gehen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers. Das Gleiche gilt, wenn in dessen Interesse eine Veränderung, Umlegung, Vergrösserung oder Abtrennung der Hausanschlussleitung notwendig wird.
- ³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten oder Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten des Verursachers.

Art. 26 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden, die zu einer Liegenschaft gehören, sind durch den Eigentümer zu erstellen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Zähler zu erfolgen.
- ³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist. Bei jedem Hauseintritt ist hausintern ein Absperrorgan zu installieren.
- ⁴ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.
- ⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Grundeigentümer einzumessen.

Art. 27 Erwerb Durchleitungsrechte

- ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden und für die Wasserversorgung kostenlos. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

- ¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Davon ausgenommen ist der Wasserzähler. Dieser steht im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden.

Art. 29 Nullverbrauch

- ¹ Bei einem andauernden Nullverbrauch ab 3 Monaten ist die Kundschaft resp. der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- ² Kommt die Kundschaft resp. der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 30. Der Grundeigentümer der vermieteten Liegenschaft wird über diese Massnahme informiert.

Art. 30 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zusichert. Die Zusicherung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich zu erfolgen.
- ² Will der Grundeigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so ist dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

V. Haustechnikanlagen

Art. 31 Definition

- ¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Art. 32 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Grundeigentümers.
- ² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor dem Wasserzähler ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 33 Erstellung / Meldepflicht

- ¹ Der Grundeigentümer hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Arbeiten an Haustechnikanlagen sind vor deren Ausführung durch den Installationsberechtigten mit einer Installationsanzeige oder einem Leitungsschema bei der Wasserversorgung zur Bewilligung zu beantragen. Vor Erhalt einer Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden.
- ³ Die Rohbauinstallationen sowie die fertig gestellten Apparate- und Armaturenanlüsse aller Entnahmestellen sind der Wasserversorgung rechtzeitig und unaufgefordert zur Abnahme zu melden.
- ⁴ Jede Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung oder durch einen von ihr Beauftragten abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
- ⁵ Werden Mängel festgestellt, wird eine angemessene Frist zu deren Behebung eingeräumt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Wasserversorgung nach vorgängiger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben zu lassen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.
- ⁶ Die Kosten der Installationskontrolle bzw. Nachkontrolle werden der Kundschaft nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Wasserversorgung verrechnet.
- ⁷ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen. Ausgenommen von dieser Befreiung sind Apparate mit einer gewissen Gefährdung für das Trinkwassernetz gemäss SVGW-Zertifizierungsverzeichnis.

Art. 34 Technische Vorschriften

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.
- ² Erdungen für elektrische Installationen dürfen nicht an Trinkwasserleitungen angeschlossen werden. Noch bestehende derartige Erdungen sind spätestens bei Erneuerung der betroffenen Leitung durch Fundament- oder Tiefenerder zu ersetzen. Die Wasserversorgung ist für die korrekte Erdung nicht verantwortlich.

Art. 35 Unterhalt

- ¹ Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 36 Frostgefahr

- ¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 37 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- ¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.
- ² Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen und geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 38 Änderung der Druckverhältnisse

- ¹ Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Kundschaft ausgeführt.

Art. 39 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für die Qualität des Eigen-, Regen- oder Grauwassers.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, dies zu überprüfen.

VI. Wasserlieferung

Art. 40 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck, soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
- ³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Kunden grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserlieferung für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe, Spitäler, Altersheime usw., geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Art. 41 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung hat das Recht, die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einzuschränken oder einzustellen sowie Kühl- und Klimaanlage ausser Betrieb zu setzen. Solche Massnahmen können unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Kundschaft in folgenden Fällen angeordnet werden:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit zur Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
 - e) bei Brandfällen.
- ² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.

- ³ Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für durch Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung verursachte Schäden und Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion oder Schadenersatz.
- ⁴ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁵ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an diese angeschlossene Einrichtungen infolge Einschränkung der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.
- ⁶ Bei Wasserknappheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Auch kann er bei Grossbezügern den Wasserbezug mengenmässig und/oder zeitlich einschränken.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

- ¹ Bezogenes Wasser darf nur mit einer Bewilligung der Wasserversorgung dauernd auf andere Grundstücke oder an Dritte weitergeliefert werden. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.
- ² Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug

- ¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung, ist kostenpflichtig und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.
- ² Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind.

Art. 44 Bauwasser

- ¹ Der Bezug von Bauwasser ist kostenpflichtig und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler. Dieser muss vor mechanischen Einflüssen und Frost geschützt werden. Die Abgabe erfolgt auf Rechnung und Verantwortung der Bauherrschaft.
- ² Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins, laufenden Brunnen und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Diese ist berechtigt, an die Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- ² Anschlussbewilligungen für Klima- und Kühlanlagen werden nur erteilt, wenn andere Techniken im Einzelfall nicht zweckmässig sind. Es wird nur jenes Wasserquantum zugestanden, welches entsprechend dem jeweiligen Stand der Kühltechnik unbedingt erforderlich ist. Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs sowie zur Überwachung der Anlage werden auf Kosten der Kundschaft resp. des Grundeigentümers separate Wasserzähler eingebaut.

Art. 46 Unberechtigter Wasserbezug

- ¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und strafrechtlich verfolgt.

VII. Wassermessung

Art. 47 Art und Standort des Wasserzählers / Wasserzähler mit Fernmeldung

- ¹ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art des Wasserzählers.
- ² Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Der Wasserzähler muss sowohl für die Kundschaft als auch für die Wasserversorgung jederzeit zugänglich sein. Der Grundeigentümer hat den geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Je nach Anschlusssituation kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, bauliche oder technische Massnahmen zu treffen, damit den Mitarbeitenden der Wasserversorgung der Zugang zu den benötigten Messwerten gegeben ist.
- ³ Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.
- ⁴ Die Wasserversorgung kann Wasserzähler mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zulasten der Kundschaft.

Art. 48 Einbau

- ¹ Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung geliefert und montiert. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.
- ² Pro Anschlussleitung wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Art. 49 Kosten der Montage und des Unterhalts

- ¹ Die Kosten für die Montage des Wasserzählers und der übrigen Tarifapparate trägt die Wasserversorgung.
- ² Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

Art. 50 Zählermiete

- ¹ Die Wasserversorgung kann für Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Amortisation und Überwachung der Wasserzähler eine Gebühr verlangen.

Art. 51 Unterzähler

- ¹ Unterzähler für die interne Messung des Wasserverbrauches sind von der Kundschaft auf ihre Kosten anzuschaffen, einzubauen, abzulesen und zu unterhalten.

Art. 52 Wasserzähler für Wasser ohne Abwassergebühr

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Abwassergebühr (Betriebe, Ställe, Gärtnereien etc.) erfüllt sind. Sind die Bedingungen erfüllt, kann der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers beantragt werden.

Art. 53 Ablesung der Wasserzähler

- ¹ Die Ableseperioden werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind kostenpflichtig und werden gemäss dem Gebührenreglement der Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

Art. 54 Überprüfung der Messgenauigkeit

- ¹ Zweifelt die Kundschaft die Messgenauigkeit an, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt die Kundschaft die entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55 Störungen

- ¹ Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder ausnahmsweise nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre.

Art. 56 Beschädigungen und unbefugte Eingriffe

- ¹ Die Kundschaft bzw. der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten werden der Kundschaft bzw. dem Grundeigentümer belastet.
- ² Die Wasserzähler dürfen nur durch das Personal der Wasserversorgung entfernt oder versetzt werden und nur dieses darf die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme des Wasserzählers herstellen oder unterbrechen.
- ³ Wer unberechtigterweise Plomben an Wasserzählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

VIII. Finanzierung**Art. 57 Eigenwirtschaftlichkeit**

- ¹ Die Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.
- ² Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
 - a) die Konzessionskosten;
 - b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
 - e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
 - f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
 - g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 58 Kostendeckung

- ¹ Die Kostendeckung wird erreicht durch:
 - a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
 - b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
 - c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - d) die Erhebung von Arbeits- und Grundpreisen gemäss Gebührenreglement;
 - e) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung;
 - f) Verwaltungsgebühren.
- ² Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die Wasserversorgung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 5 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 59 Kostentragung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen

- ¹ Die Kosten für die Erstellung der Transport- und Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften, fehlender Wirtschaftlichkeit der Wasserabgabe etc. kann eine andere Kostenregelung getroffen werden.
- ² An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 60 Erschliessungsbeiträge

- ¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, hat an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.
- ² Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.
- ³ Die Erschliessungsbeiträge werden aus den Bruttobaukosten abzüglich allfälliger Subventionen ermittelt.
- ⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird bei Anschluss des Grundstücks fällig. Die Verlegung mit anderen Erschliessungsbauten zusammen nach einheitlichen Verlegerprinzipien, insbesondere im Quartierplanverfahren, bleibt vorbehalten.
- ⁵ Für ausserordentliche Lieferungsverhältnisse kann der Gemeinderat spezielle Bau- und Lieferverträge abschliessen, welche von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

Art. 61 Bemessung der Gebühren

- ¹ Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibungen des Anlagekapitales gedeckt werden.
- ² Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung geregelt.
- ³ Das Gebührenreglement wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 62 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsleitungsnetz und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- ² Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbaute. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:
$$\text{Basiswert} \times \text{Teuerungsfaktor des Anschlussjahres}$$
- ³ Bei Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes von mindestens 20 % infolge baulicher Veränderung ist eine Nachzahlung fällig. Bei Revisionsschätzungen, ohne bauliche Änderung, erfolgt keine Nachverrechnung der Anschlussgebühr.
- ⁴ Bei baulichen Werterhöhungen aufgrund energetischer Massnahmen am Gebäude wie Wärmedämmung und Fensterersatz sowie vom Errichten von Solar- und Photovoltaikanlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben. Die Kosten der Massnahmen müssen durch die Kundschaft beantragt und nachgewiesen werden.
- ⁵ Wird ein Gebäude ohne Handänderung abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- ⁶ Bei Verringerung des Gebäudeversicherungswertes wird keine Gebühr zurückerstattet.

Art. 63 Benutzungsgebühren

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Summe der zwei Komponenten Grund- und Verbrauchsgebühren und werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauches [m³] als Staffeltarif erhoben.

- ² Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist oder mit Löschwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung geschützt ist.

Art. 64 Abgeltung von Sonderleistungen

- ¹ Für Sonderleistungen kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben:
- a) im Bewilligungsverfahren;
 - b) für Installationskontrollen;
 - c) für Aufwendungen der Hochbauabteilung oder der Werkabteilung, die infolge Pflichtverletzung der Kundschaft oder des Grundeigentümers von Bauten und Anlagen oder andern Verursachenden notwendig werden;
 - d) für besondere Dienstleistungen, zu denen die zuständige Verwaltungsabteilung bzw. die Werkabteilung nicht verpflichtet ist, wie z.B. technische Beratungen, Wasserrohrbrüche, ausserordentliche Ablesungen von Wasserzählern oder Wiederplombieren von Umgehungen.

IX. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 65 Schuldner

- ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- ² Die Benutzungsgebühren schuldet der Grundeigentümer.
- ³ Die weiteren Gebühren nach Art. 64 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht hat.
- ⁴ Sind mehrere Gebäude an einer Messstelle angeschlossen, erfolgt die Verrechnung an den Liegenschaftsbesitzer, auf dessen Grund der Wasserzähler installiert ist.

Art. 66 Rechnungsstellung

- ¹ Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr kann die Gemeinde vor Baubeginn eine unverzinsliche Akontozahlung, basierend auf der mutmasslichen Bausumme, verlangen.
- ² Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung kann Teil-, Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen.
- ³ Für Bauwasser (vorübergehender Wasserbezug) ist vor Baubeginn eine Akontozahlung zu leisten; die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Baute.

Art. 67 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht individuell eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu überweisen.
- ² Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist einer Rechnung erfolgt die erste schriftliche, gebührenfreie Mahnung unter Gewährung einer weiteren Zahlungsfrist von 20 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die zweite schriftliche, gebührenpflichtige Mahnung unter Gewährung einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen mit Androhung der Wasserabstellung.
- ³ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und schuldet Verzugszinsen gemäss Art. 104 Abs.1 Obligationenrecht (OR).
- ⁴ Leistet die Kundschaft bzw. der Grundeigentümer der Mahnung keine Folge, leitet die Wasserversorgung die Betreuung ein.

⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder monatlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen gehen zulasten der Kundschaft.

⁶ Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann die Wasserzufuhr gesperrt oder eingeschränkt werden. Für die Wiedereinschaltung der Wasserzufuhr werden die zusätzlichen Umtriebe in Rechnung gestellt.

Art. 68 Fehlgang oder Stillstand

¹ Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 54) gilt:

- a) Können Dauer und Gründe des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Gründe des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, wird die Rechnung aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

² Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Art. 69 Differenzen

¹ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Mess-, Ablese- und Verrechnungsfehlern und Irrtümern gegenseitig während fünf Jahren vorbehalten.

² Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 70 Wasserverluste in der Hausinstallation des Kunden

¹ Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserbrauchs.

Art. 71 Verjährung

¹ Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

X. Sperrung der Wasserabgabe

Art. 72 Sperrung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung, ausser in den in dieser Verordnung bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn die Kundschaft:

- die Vorschriften für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder die Vorschriften der Wasserversorgung missachtet;
- die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung oder die Einrichtungen anderer Wasserkunden massiv stört;
- die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsberechtigung des SVGW [Art. 33] sind;
- die Anerkennung dieser Verordnung und der Gebühren/Tarife verweigert;
- rechtswidrig Wasser bezieht;
- Anschlussgebühren gemäss Art. 62 nicht bezahlt;
- den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu ihren Anlagen verweigert oder verunmöglicht.

- ² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht, noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XI. Rechtsschutz, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 73 Neubeurteilung

- ¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Gemeinderat Lufingen angefochten werden. Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 74 Widerhandlungen

- ¹ Verstösse gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 75 Übergangsbestimmung

- ¹ Gebühren, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits fällig wurden, werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Art. 76 Inkraftsetzung

- ¹ Nachdem die Festsetzung durch die Gemeindeversammlung in Rechtskraft erwachsen ist, bestimmt der Gemeinderat die Inkraftsetzung dieser Verordnung.
- ² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement der Wasserversorgung vom 24. April 1961, aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2025

Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin

Kurt Renk
Gemeindeschreiber